



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen
#309389

Ihre Nachricht vom
05.06.2024

Geschäftszeichen
900-0005#2024/0151-0104 LfDI

Durchwahl
[REDACTED]

Datum
20.06.2024

Ihre Beschwerde im Bereich Informationsfreiheit

Sehr [REDACTED]

Ihre Beschwerde habe ich erhalten und geprüft. Gerne möchte ich auf die von Ihnen vorgebrachten Einwände gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrags mit Schreiben vom 27.05.2024 nachfolgend eingehen:

Sie vertreten die Meinung, dass die Begründung der Ablehnungsentscheidung unzureichend sei, weil nicht ausreichend begründet worden sei, aus welchem Grund die Kenntnis des Namens des Softwareherstellers nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben könnte. Da unsere Behörde an dem Ihrem Informationsantrag zugrundeliegenden Verfahren (Einsatz forensischer Software bei der Zentralstelle für Rückführungsfragen) nicht beteiligt war, ist mir der diesbezügliche Sachverhalt derzeit nicht in ausreichendem Maße bekannt und eine dahingehende Bewertung gegenwärtig noch nicht möglich. Aus diesem Grund habe ich das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz mit gesondertem Schreiben um Stellungnahme bis möglichst 19.07.2024 gebeten. Das Schreiben wird Ihnen nachrichtlich übersandt. Ich bitte Sie daher bezogen auf diesen Einwand gegenwärtig noch um etwas Geduld.

Zudem bitten Sie um eine Prüfung der Entscheidung, soweit sich diese auf den in § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG normierten entgegenstehenden Belang (nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen) stützt. Diese Begründung habe ich geprüft und halte die durch das Ministerium getroffene Entscheidung für vertretbar.

Nach dieser Vorschrift soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 hätte. Der Begriff der Beratung bezieht sich nur auf den Beratungsvorgang. Ausgenommen vom Schutzbereich der Vorschrift sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Der Schutz gilt vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, d.h. dem eigentlichen Vorgang des Überlegens.

Zum nicht geschützten Beratungsgegenstand können insbesondere Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld gehören, also die Tatsachengrundlagen und Grundlagen der Willensbildung (Ziffer 12.1.2 der Verwaltungsvorschrift zum LTranspG).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zunächst ist festzustellen, dass sowohl das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz als auch die Stadt Trier als transparenzpflichtige Stellen gem. § 3 Abs. 1 LTranspG zu qualifizieren sind. Die nicht veröffentlichten Unterlagen dokumentieren zudem ausweislich des Ablehnungsbescheides (*„Der Entscheidung über die Kostenerstattung (...) ging eine schriftliche Abstimmung zwischen dem hiesigen Ministerium und der Stadt Trier (...) voraus“*) den Willensbildungsprozess zwischen den beiden Stellen. Die zitierte Textstelle zeigt zudem, dass die Unterlagen den Beratungsprozess als solchen dokumentieren, also weder das Beratungsergebnis noch den Beratungsgegenstand. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass mir eine Vermittlung bezogen auf diesen Einwand nicht möglich ist.

Sobald ich eine Rückmeldung von Seiten des Ministeriums erhalten habe, komme ich unaufgefordert auf den Vorgang zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

